



Wasserreglement

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

vom 23. Oktober 2006

Ergänzungen vom 8.12.2025

Wasserreglement der Gemeinde Reigoldswil

vom 23. Oktober 2006

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Instandstellung und die Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Reigoldswil.

² Die Gemeinde Reigoldswil bereitet ihr Trinkwasser nicht selber auf. Sie bezieht es vom Zweckverband Wasseraufbereitung Reigoldswil Ziefen (WRZ). Dieser ist für die Einhaltung der Qualität und Quantität zuständig. Die Verantwortlichkeit für die Gemeinde beginnt ab dem Ausgang Reinwasserbecken WRZ.

³ Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, beziehungsweise angeschlossen werden sollen.

§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Wasserversorgung kann durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung ganz oder teilweise einem Zweckverband übertragen werden. Das vorliegende Reglement ist sinngemäss in die vertraglichen Vereinbarungen zu übernehmen.

§ 3 Technische Ausführung

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

B. Trinkwasserabgabe

§ 4 Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Gebrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser.

§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit;
- b. bei Instandstellungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c. bei Brandfällen;
- d. bei ungenügender Wasserqualität.

² Voraussiehbarer Einschränkungen oder Unterbrüche müssen den Wasserbezügerinnen und -bezüger rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Qualität des Trinkwassers

Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat erlässt besondere Vorschriften für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch in der Verordnung zu diesem Reglement.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹ Die Gemeinde unterhält ein Generelles Wasserversorgungsprojekt auf der Stufe eines Wasserversorgungskonzeptes.

² Das Generelle Wasserversorgungsprojekt wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Es bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt ist behördenverbindlich.

§ 10 Leitungskataster

Die Gemeinde führt zu Lasten der Wasserversorgung einen Leitungskataster. Darin aufgeführt sind sämtliche Wasserwerksanlagen der öffentlichen Wasserversorgung sowie alle privaten Anschlussleitungen und Quelfassungen.

§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die erforderlichen Kredite, vorbehältlich der in der Gemeindeordnung festgesetzten Regelung betreffend Sondervorlagen und Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Wasseranlagen.

³ Die Anlagen und Einrichtungen sind soweit wie möglich im öffentlichen Areal zu erstellen.

⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

§ 12 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung über Privat-areal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes durchzuführen.

§ 13 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die Gemeinde oder durch die Beauftragten der Gemeinde bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt der Gemeinderat – oder in Notfällen der Brunnenmeister – die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet die Bewilligungsnehmerin, bzw. der Bewilligungsnehmer. Der übermässige Wasserverbrauch wird der Wasserbezügerin, bzw. dem Wasserbezüger (inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren) in Rechnung gestellt.

§ 14 Haftung und Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde haftet für Schäden an Anlagen von Dritten gemäss Verantwortlichkeitsgesetz.

² Die Gemeinde haftet weder mittelbar, noch unmittelbar für Schäden die entstehen:
a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung der Wasserversorgungs-Anlagen;
b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe.

D. Private Wasserleitungen

Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 15 Bewilligung

¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. Ausführung Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- d. den vorübergehenden Wasserbezug mit einem separaten Anschluss;
- e. die Nutzung von privaten Quellen;
- f. die Einrichtung von Spezialinstallationen an die Trinkwasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Abwasserentsorgung;
- g. das Füllen von Schwimmbädern mit einem Inhalt von über 20 m³.

² Bewilligungen gemäss Absatz 1 litera d. werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

Anschlussleitung

§ 16 Meldepflicht

¹ Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

² Schäden an der Anschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

§ 17 Erstellung, Kosten, Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt.

² Die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger trägt alle Kosten (Sanitär- und

Baumeisterarbeiten mit Ausnahme der Wasserzähler) für die Planung und Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Anschlussleitung bleibt im Eigentum der Wasserbezügerin, bzw. des Wasserbezügers. Das Durchleitungsrecht durch Parzellen der öffentlichen Hand gilt ohne Grundbucheintrag als gegeben.

⁴ Für jede Anschlussleitung wird auf Kosten der Wasserbezügerin, bzw. des Wasserbezügers ein eigener Schieber erstellt.

⁵ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden von der Wasserbezügerin, bzw. vom Wasserbezüger bezahlt. Sind mehrere Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an der gleichen Anschlussleitung beteiligt, werden die Kosten nach der Brandlagerschätzung der Gebäude auf den betroffenen Grundstücken aufgeteilt.

⁶ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung auf Kosten der Wasserbezügerin, bzw. des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

⁷ Für Wasseranschlussleitungen ausserhalb der Bauzone gilt die Leitung ab Ende der Bauzone als private Anschlussleitung. Ausgenommen davon sind gemeindeeigene Wasserleitungsnetze ausserhalb der Bauzone, insbesondere die ehemalige Hofgruppenversorgung Birchhübel.

§ 18 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch private Grundstücke ist Sache der Wasserbezügerin, bzw. des Wasserbezügers. Das Durchleitungsrecht kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen oder zwischen Wasserbezügerin, bzw. Wasserbezüger und Nutzniesserin, bzw. Nutzniesser schriftlich vereinbart werden.

Hausinstallation

§ 19 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und, wenn es die Druckverhältnisse erfordern, ein Druckreduzierventil eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerin, bzw. der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

⁴ Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung müssen vollständig vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz getrennt sein.

§ 20 Erstellung und Kosten

¹ Die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

² An die Kosten für die Erstellung von Anlagen der Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung kann die Gemeinde einen Förderbeitrag bezahlen. Der Gemeinderat regelt die Details in einer separaten Richtlinie.

§ 21 Abnahme und Kontrolle

¹ Die Gemeinde ist berechtigt die Hausinstallationen zu prüfen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten

Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Betrieb

§ 22 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Die Gemeinde kann von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 23 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Leitungswasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.

§ 24 Haftung

Die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden. Der übermässige Wasserverbrauch wird der Wasserbezügerin, bzw. dem Wasserbezüger (inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren) in Rechnung gestellt.

§ 25 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger gewähren der Gemeinde oder deren Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die Gemeinde kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

E. Wassermessung

§ 26 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen sind öffentliche Brunnen und Löscheinrichtungen.

² Die Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

³ Wird eine Anschlussleitung sowohl für den Haushalt wie für einen Landwirtschaftsbetrieb benutzt, sind ab der Anschlussleitung zwei getrennte Wasseruhren für den Haushalt und die Landwirtschaft zu installieren.

§ 27 Standort und Eigentum

¹ Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der Wasserbezügerin, bzw. dem Wasserbezüger den frostsicheren Standort der Wasserzähler.

² Die Wasserzähler (inkl. Zähler bei Regenwassernutzung) werden zu Lasten der Gemeinde montiert und in Stand gehalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde.

§ 28 Auswechslung

Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung der Wasserzähler berechtigt.

§ 29 Nachprüfung

Die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger kann die Nachprüfung der Wasserzähler verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten der Wasserbezügerin, bzw. des Wasserbezügers, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu ihren, bzw. zu seinen Lasten, anderenfalls trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung.

§ 30 Ablesung der Wasserzähler

Die jährliche Zählerablesung wird durch die Gemeinde organisiert.

§ 31 Vorübergehender Wasserbezug, unberechtigter Wasserbezug, Kündigung des Wasserbezugs

¹ Für Bauwasseranschlüsse legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement eine Pauschale fest.

² Andere Anschlüsse für den vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen auf Kosten der Grundeigentümerin, bzw. des Grundeigentümers durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die Wassergebühren inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

⁴ Will eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat sie oder er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Flächenbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht zurückbezahlt.

F. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Wasserversorgung;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
- c. einer jährlichen Grundgebühr;
- d. einer jährlichen Mengengebühr;
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen;
- f. einer jährlichen Mietgebühr für Wasserzähler.

§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Mengengebühren (Wasserzins) und die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 34 Vorab-Erstellung

¹ Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Wasseranlage gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren. Die Bedingungen gemäss § 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind einzuhalten.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 35 Zahlungsmodalitäten

¹ Die einmaligen Gebühren sowie die übrigen Fakturen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³ Die Gemeindeversammlung legt die Höhe des Verzugszinses in der Gebührenordnung fest.

Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche innerhalb der Bauzone.

⁴ Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ausserhalb der Bauzone entrichten keine Erschliessungsbeiträge nach der Grundstücksfläche.

§ 37 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr: Wenn das Grundstück erstmals an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossen ist, wird ein Akonto-Betrag von 2/3 des vorab durch die Gemeinde geschätzten Brandversicherungswertes fällig. Nach Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung wird die Restzahlung fällig.

² Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss verfügen oder nicht.

³ Die Berechnung der Anschlussgebühr für Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ausserhalb der Bauzone, die an eine gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen sind, insbesondere die ehemalige Hofgruppenversorgung Birchhübel, richtet sich nach dem indexierten Brandversicherungswert der betroffenen Gebäude.

⁴ Mit Nachweis durch die Wasserbezügerin, bzw. den Wasserbezüger werden bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Als Nachweis gilt der Entscheid der Steuerbehörden gemäss § 29 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich vom 7. Februar 1974;
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten für die Massnahmen zur Abwassermeidung, Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energien;
- c. Die Rückerstattung von zuviel bezahlten Anschlussbeiträgen gemäss Buchstabe a und b erfolgt zinslos, nachdem die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger den Nachweis erbracht hat.

⁵ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investitionen entstandene Mehrwert beitragspflichtig.

⁶ Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

⁷ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

⁸ In Fällen in denen der Gemeinde der Gebäudeversicherungswert nicht bekannt ist, ist die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger verpflichtet, die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.

⁹ Bei einem Neubau werden die Anschlussgebühren auf dem ganzen Gebäudewert erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt. Bei einem Um- und Erweiterungsbau, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

¹⁰ Versäumt es die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger die Gebäudeschatzung frühzeitig durchführen zu lassen, können 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren sechs Monate nach dem Bezug der Liegenschaft verrechnet werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschatzung.

¹¹ Die Anschlussgebühren für private Wassererschliessungen ausserhalb der Bauzone werden vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung des Wasseranschlussgesuches festgesetzt. Die Wasserbezügerin, bzw. der Wasserbezüger hat einen pauschalen Beitrag an das gemeindeeigene Wassernetz zu leisten. Der Gemeinderat setzt den Pauschalbeitrag in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

Wiederkehrende Gebühren

§ 38 Jährliche Gebühr

¹ Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben.

² Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, der Mengengebühr und der Wasserzählermiete.

³ Die Verrechnung der jährlichen Gebühr erfolgt an die Wasserbezügerin, bzw. den Wasserbezüger.

§ 38a Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Gewerbebetrieb erhoben.

§ 38b Mengengebühr

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

G. Schlussbestimmungen

§ 39 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er regelt den Vollzug und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 40 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen, die nicht vom Gemeinderat erlassen worden sind (z.B. Verwaltung, Brunnenmeister) und sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren (§§ 36 und 37) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 15. April 1985 wird aufgehoben.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹ Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

² Diejenigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keinen Erschliessungsbeitrag und keine Anschlussgebühr mehr leisten. Vorbehalten bleibt § 37 Absatz 5 des Reglementes.

³ Bei denjenigen Anschlussleitungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits erstellt sind, wird der Schieber entweder bei einer Sanierung der Hauptwasserleitung oder bei der Reparatur und Sanierung der Hausanschlussleitung erstellt (§ 3 Absatz 2).

⁴ Die Rückflussverhinderung und das Druckreduzierventil nach dem Wasserzähler (§ 19 Abs. 2) muss spätestens innert 5 Jahren nach der Verfügung durch den Gemeinderat oder mit dem Austausch vom Wasserzähler eingebaut werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezügerin, bzw. des Wasserbezügers.

§ 44 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das In-Kraft-Treten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Fritz Sutter
Gemeindepräsident

Markus Dörflinger
Gemeindevorstand

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit Beschluss Nr. 31 vom 29. Januar 2026 genehmigt.

Das Reglement tritt, gemäss Beschluss Nr. 2026/23 vom 16.2.2026 des Gemeinderates Reigoldswil per 1. Januar 2026 in Kraft

Anhang

Die Gebühren für dieses Wasserreglement werden in der jeweils aktuellen Gebührenordnung der Gemeinde Reigoldswil festgelegt.